

Fachprüfungs- und Studienordnung für das Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Realschulen an der Technischen Universität München

Vom 9. Oktober 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, Erweiterungsfach
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte (ECTS), Semesterwochenstunden
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 5 a Zusätzliche Leistungen: Erste Hilfe, Retten, Vereinspraktikum
- § 6 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 a Anrechnung von Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung
- § 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 9 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Prüfungen

- § 12 Umfang der Modulprüfungen
- § 13 Bestehen und Bewertung der universitären Prüfung
- § 14 Endbescheinigung, Nachweis über zusätzliche Leistungen

III. Schlussbestimmung

- § 15 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Zusammensetzung der Fachnote Sport im universitären Teil für Lehramt Realschule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zulassung zur ersten Staatsprüfung, Erweiterungsfach

- (1) ¹Gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) schließt das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. ²Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen, die auf die Erste Staatsprüfung angerechnet werden. ³Die Fachprüfungs- und Studienordnung regelt das Studium im Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen. ⁴Sie ergänzt die Ordnung der ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I), vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Soweit nachfolgend und in der LPO I nicht anders bestimmt, gilt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Fach Sport erwerben die Studierenden die nach § 57 Abs. 1 LPO I erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen.
- (3) ¹Die in dieser Fachprüfungs- und Studienordnung festgelegten Regelungen gelten gleichermaßen für das Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport für das Lehramt an Realschulen, soweit für das Erweiterungsfach Sport nicht Abweichendes geregelt ist. ²Im Erweiterungsfach Sport sind die Leistungen der Modulprüfungen nach § 3 Abs. 3 LPO I nicht benotet (Studienleistungen) und müssen mit der Beurteilung „bestanden“ abgelegt werden. ³Die studienbegleitend abgelegten praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungsteile der Ersten Staatsprüfung nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 LPO I bleiben davon unberührt. ⁴Weiterhin gelten die Regelungen nach § 57 Abs. 8 LPO I zu besonderen Bestimmungen für die Erweiterung mit Sport.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte (ECTS), Semesterwochenstunden

- (1) Für den Studienbeginn des Unterrichts- und Erweiterungsfachs Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Realschulen gilt § 5 APSO entsprechend.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium an Realschulen beträgt nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 LPO I sieben Semester. ²Im Fall der Erweiterung des Studiums mit dem Fach Sport gelten die Vorgaben nach § 20 Abs. 2 Satz 2 LPO I entsprechend.
- (3) ¹Der Umfang der im Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Realschulen erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 72 (mindestens 64 Semesterwochenstunden). ²Es sind mindestens 60 Credits im fachwissenschaftlichen Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 b) LPO I und mindestens 12 Credits im fachdidaktischen Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 c) LPO I erforderlich.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Für das Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Sport-Eignungsprüfung gemäß § 12 der Qualifikationsverordnung (QualV) erforderlich.

§ 4 Fächerkombinationen

- (1) ¹Gemäß Art. 8, 9, 14 und 15 BayLBG umfasst dieser Teilstudiengang nur das Studium eines Unterrichts- oder Erweiterungsfachs. ²Neben dem Studium des Fachs Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Realschulen ist ein nicht vertieftes Studium mit den an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen Fächerverbindungen für Realschulen möglich.
- (2) Weitere Fächerverbindungen im Rahmen der Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Realschulen regelt § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I.

§ 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO entsprechend.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) In der Regel ist im Teilstudiengang Sport für Lehramt an Realschulen die Unterrichtssprache Deutsch.

§ 5 a Zusätzliche Leistungen: Erste Hilfe, Retten, Vereinspraktikum

¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind nach § 57 Abs. 1. Nrn. 2-4 LPO I ein Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft oder der Wasserwacht, ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (9 Unterrichtseinheiten) und ein Nachweis eines Praktikums von 50 Übungsstunden in einem Sportverein erforderlich; das Praktikum im Sportverein ist gemäß § 57 Abs. 8 LPO I nicht erforderlich bei der Erweiterung mit dem Fach Sport. ²Die Nachweise des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens und der Erste-Hilfe-Ausbildung dürfen zum Zeitpunkt der Ablegung der schriftlichen Staatsexamensprüfung nicht älter als drei Jahre sein.

§ 6

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

¹Studierende sollten sich so rechtzeitig zu den Modulprüfungen des Unterrichts- und Erweiterungsfachs anmelden, dass sie diese erstmals vollständig bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt haben. ²Bis zum Ende des elften Fachsemesters noch nicht erbrachte Modulprüfungen gelten als erstmals abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen. ³Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des zwölften Semesters erfolgreich abgelegt sein, andernfalls gelten die Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen

§ 7

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt § 16 APSO entsprechend.

§ 8 a

Anrechnung von Prüfungsleistungen als Teil der Ersten Lehramtsprüfung

¹Die Prüfungsteile der Ersten Staatsprüfung gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 2 LPO I werden studienbegleitend als Modulprüfungen durchgeführt. ²Für das Bestehen, Nichtbestehen und die Wiederholung dieser Prüfungen gilt § 57 Abs. 4 bis 7 LPO I. ³Haben Studierende die in der Anlage 1: Prüfungsmodule aufgeführten Leistungen als Erste Staatsprüfung erfolgreich abgelegt, so werden diese als universitäre Prüfungen im Umfang von 7 Credits nach dieser Ordnung als Studienleistung anerkannt. ⁴Von den in der Anlage aufgeführten Modulen in den Wahlkatalogen A und B müssen Studierende im Rahmen der Ersten Staatsprüfung je ein Modul auswählen. ⁵Die in diesen Modulen erfolgreich abgelegten Prüfungen werden im Umfang von 12 Credits als universitäre Prüfungen (Studienleistungen) anerkannt. ⁶In den nicht gewählten Modulen und den Modulen des Wahlkatalogs B können Studierende die Prüfungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung als zusätzliche Leistungen im Rahmen des freien Bereichs (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 f) LPO I) ablegen.

§ 9

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Lehrkompetenzprüfungen, Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, sowie wissenschaftliche Ausarbeitungen.

a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu

erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche

Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.

- k) ¹Eine **Lehrkompetenzprüfung** beinhaltet die Prüfung der erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen im Hinblick auf unterrichtliche Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung von Lehr-Lerntheorien. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Lehrkompetenzprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- l) ¹Eine **sportpraktische Prüfung** beinhaltet Leistungsprüfungsanteile und Demonstrationsanteile. ²Nachgewiesen werden soll die Fähigkeit zur sportartgerechte Anwendung der sportartspezifischen Techniken und Taktiken, die Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik), der Bewegungsrhythmus (zeitlich-dynamische Übereinstimmung mit der Zieltechnik) und das situationsgerechte taktische Verhalten, sowie sportartspezifisch auch Musikinterpretation, Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungstechniken, räumliche Gestaltung, Ausführung, Ausdruck und Originalität. ³Die konkreten Bestandteile einer sportpraktischen Prüfung und die zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie während der Lehrveranstaltung oder aber im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird. ³Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ⁴Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁵Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. ⁶Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. ⁷Die mit ¹ in der Anlage 1 gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.
- (3) ¹In begründeten Einzelfällen kann eine Präsenzpflcht zur Erreichung des Lernzieles für ein Modul vorgesehen werden. ²Wird in einem Modul gemäß Satz 1 eine Präsenzpflcht vorgeschrieben, so ist das Modul nur bestanden, wenn neben dem zu erbringenden Leistungsnachweis eine regelmäßige Teilnahme erfolgt ist. ³Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der Studierende jeweils mindestens 80 Prozent der für die Lehrveranstaltung festgelegten Unterrichtszeit anwesend war. ⁴Sollte die zulässige Fehlzeit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten werden, entscheidet die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden darüber, ob durch geeignete Maßnahmen, z. B. die Nachholung einzelner Lehrstunden eine regelmäßige Teilnahme und somit das Lernziel doch noch erreicht werden kann. ⁵Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflcht ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausreichend zu begründen.

§ 9 a **Multiple-Choice-Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in das Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Realschulen an der Technischen Universität München gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen dieser Satzung als zugelassen.
- (2) Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt § 15 APSO entsprechend.

§ 11

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 24 APSO entsprechend. ²Prüfungen können vorbehaltlich der Regelung in § 6 beliebig oft wiederholt werden. ³Für die Wiederholung von nicht bestandenen Modulteilprüfungen bei Modulen, die sich mindestens über zwei Semester erstrecken, gilt § 24 Abs. 4 Satz 5 APSO entsprechend.
- (2) Für das Nichtbestehen von Prüfungen gilt § 23 APSO entsprechend.

II. Prüfungen

§ 12

Umfang der Modulprüfungen

- (1) Die universitäre Note umfasst die Modulprüfungen gemäß Abs. 2.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Im Fach Sport sind insgesamt 72 Credits zu erbringen. ³Davon sind 30 Credits als Prüfungsleistung und 30 Credits als Studienleistung in Pflichtmodulen sowie weitere 12 Credits als Studienleistung in Wahlmodulen der Wahlmodulkataloge A und B zu erbringen. ⁴Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahlmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO entsprechend. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 6 bis 8 APSO entsprechend.
- (4) ¹Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 f) LPO I sind 15 Credits im Rahmen weiterer lehramtsbezogener Veranstaltungen der Hochschule aus den in Buchst. a) bis e) genannten Bereichen zu erbringen. ²Im Unterrichts- und Erweiterungsfach Sport können mit den in Anlage 1 angeführten Wahlmodulen des Wahlmodulkatalogs B bis zu 12 dieser geforderten 15 Credits erbracht werden.

§ 13

Bestehen und Bewertung der universitären Prüfung

- (1) ¹Die universitäre Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im universitären Teil gilt § 17 APSO entsprechend. ³Mit dem Bestehen der Modulprüfungen liegen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 5 LPO I vor.

- (2) ¹Die Note der universitären Prüfung wird nach § 3 LPO I ermittelt. ²Die Zusammensetzung der universitären Note regelt Anlage 2.

§ 14

Endbescheinigung, Nachweis über zusätzliche Leistungen

¹Ist die universitäre Prüfung bestanden, so wird eine Endbescheinigung und ggf. ein Nachweis über zusätzliche Leistungen mit einem Transcript of Records ausgestellt. ²Die Endbescheinigung muss form- und fristgerecht beantragt werden.

III. Schlussbestimmung

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Sport im Rahmen der Lehramtsstudiengänge für Realschulen an der Technischen Universität München vom 12. Juli 2011 außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab. ³Sie können auf Antrag in die neue Fachprüfungs- und Studienordnung wechseln.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule**Pflichtmodule**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewichtung
SG20200 1	Sport, Sporterziehung und Sportwissenschaft verstehen	6 V	1	6	5	Klausur (PL)	90 min.	
SG20200 3	Grundlegende Spielfähigkeit bei SchülerInnen anwenden und entwickeln* ^{1, 2}	6 Ü	2-3	6	6	Übungsleistung in Sportart 3 + Übungsleistung in Sportart 4 (PL)	Jede Übungsleistung besteht aus: Mdl 10-15 min. + sportpraktische Demonstration 20-40 min.	1:1
SG20200 7	Gesundheit in der Schule verstehen und analysieren	4 V	4	4	4	Klausur (PL)	90 min.	
SG20200 8	Lehr- und Lernprozesse von SchülerInnen gestalten ²	2 S + 5 Ü	5	7	6	Laborleistung (Lehrversuch, Bericht) (PL)	30-50 min. + 20000-40000 Zeichen	
SG20231 0	Gesunde Lebensstile in Schulen aufbauen und fördern ²	2 S + 3 Ü	5	5	4	Laborleistung (mdl. Prüfung) (PL)	20-25 min.	
SG20201 1	Psychologische Grundlagen für den Kompetenzerwerb von SchülerInnen nutzen ²	1 V + 4 Ü	6	5	5	Laborleistung (Lehrversuch, Bericht) (PL)	10-15 min. + 20000-40000 Zeichen	
Gesamt					30			

Studienleistungen: Aus folgender Liste sind insgesamt 42 Credits als Pflichtmodule/Wahlmodule in Form von Studienleistungen zu erbringen:

Pflichtmodule 30 Credits

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer
SG20200 2	Spielfähigkeit bei SchülerInnen verstehen und aufbauen ^{*, 2}	8 Ü	1-2	8	7	Präsen- tation (SL) + Bericht (SL)	30-40 min. + 6000- 12000 Zeichen
SG20200 4	Körper- und Bewegungserfahrungen bei SchülerInnen aufbauen sowie bewegungswissenschaftlich verstehen ²	2 V + 3 Ü	2	5	5	Klausur (SL)	90 min.
SG20200 5	Körper- und Bewegungserfahrungen bei SchülerInnen anwenden und analysieren ²	3 V + 5 Ü	3	8	7	Wiss. Ausarbei- tung (SL)	20000- 40000 Zeichen
SG20200 6	Körper- und Bewegungserfahrungen bei SchülerInnen entwickeln ²	6 Ü	4	6	4	Labor- leistung (Lehr- versuch) (SL)	10-15 min.
SG20201 2	Prüfungsmodul „Sportspiele“ ^{**1}	0	2-3	0	2	Übungs- leistung Sportspiel 1 + Übungs- leistung Sportspiel 2 (SL)	Jede Übungs- leistung besteht aus: Mdl 10-15 min. + Demon- strations- /Leistung sprüfung gemäß § 57 LPO I
SG20201 3	Prüfungsmodul „Individualsportarten“ ^{**1}	0	3-5	0	5	Übungs- leistung Leicht- athletik + Übungs- leistung Turnen an Geräten inkl. Bewe- gungs- künste + Übungs- leistung Gym-	Jede Übungs- leistung besteht aus: Mdl 10-15 min. + Demon- strations- /Leistung sprüfung gemäß § 57 LPO I

						nastik und Tanz + Übungsleistung Schwimmen + Übungsleistung Schneeesport (SL)	
--	--	--	--	--	--	--	--

Wahlmodule A: Aus folgender Liste sind 6 Credits zu erbringen. Das nicht gewählte Wahlmodul kann für den freien Bereich, der mit 12 Credits abzudecken ist, belegt werden.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens bis zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
SG202018	Lehr- und Lernprozesse in Sportspielen im Kontext diverser Lernbereiche arrangieren ²	5 Ü	6	5	6	Bericht (SL) + Sportpraktische Prüfung (SL)	20000-40000 Zeichen + 10-20 min.
SG202019	Erlebnisorientierte Lehr- und Lernformen für den Kompetenzerwerb von SchülerInnen verstehen und nutzen ²	2 S + 3 Ü	6	5	6	Lernportfolio (SL)	30000-60000 Zeichen

Wahlmodule B: Aus folgender Liste sind 6 Credits zu erbringen. Die nicht gewählten Wahlmodule können für den freien Bereich, der mit 12 Credits abzudecken ist, belegt werden.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens bis zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
SG202016	Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Schule arrangieren ²	2 S + 2 Ü	7	4	6	Posterpräsentation (SL)	10-20 min.
SG202017	Wissenschaftliches Arbeiten für den Schulsport ableiten ²	3 V + 1 Ü	7	4	6	Klausur (SL) + Bericht (SL)	90 min. + 20000-40000 Zeichen
SG202020	Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule optimieren ²	2S + 2 Ü	7	4	6	Lehrkompetenzprüfung (SL)	20-40 min.
SG202021	Bildung für nachhaltige Entwicklung im Sport begründen und gestalten ²	2 S + 2 Ü	7	4	6	Bericht (SL)	20000-40000 Zeichen
SG202513	Trainings- und Bewegungswissenschaft in der Schule entwickeln und anwenden ²	2 S + 2 Ü	6-8	4	6	Laborleistung (Bericht, Lehrversuch) (SL)	30000-60000 Zeichen + 30-60 min.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar

* Diese Module mit den dazu gehörigen Modulteilprüfungen erstrecken sich über mindestens zwei Semester.

¹ Die mit ¹ gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.

² Die mit ² gekennzeichneten Module enthalten Lehrveranstaltungen, die mit einer Anwesenheitspflicht belegt sind.

**Anlage 2: Zusammensetzung der Fachnote Sport im universitären Teil für Lehramt
Realschule**

Fachwissenschaften (FW)	Fachdidaktik (FD)
Note aus Modulen: Sport, Sporterziehung und Sportwissenschaft verstehen (FW U1) Grundlegende Spielfähigkeit bei SchülerInnen anwenden und entwickeln (FW U2) Gesundheit in der Schule verstehen und analysieren (FW U3) Gesunde Lebensstile in Schulen aufbauen und fördern (FW U4)	Note aus Modulen: Lehr- und Lernprozesse von SchülerInnen gestalten (FD U1) Psychologische Grundlagen für den Kompetenzerwerb von SchülerInnen nutzen (FD U2)
Note FW Uni = (FW U1+ FW U2 + FW U3 + FW U4) : 4	Note FD Uni = (FD U1 + FD U2) : 2

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Juli 2018, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Nr. IV.5/1-BS4067.0/51/6 vom 14.08.2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 9. Oktober 2019.

München, 9. Oktober 2019

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Oktober 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Oktober 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Oktober 2019.